



00
652

H

Z 15
G.

AA
Decretum

Der anwesendē Chur:
Fürstlich: vnd Gräfflichen / wie auch
der Statt Franckfurt Abgeordneter vnd Deputir-
ten / dero in diesem Correspondenz District begriffes-
ner Judenschafft / vff ihre vberrechte Supplication
den Gelt: vnd Münzwechsel betreffendt / zuge-
setzt den 7. Februarj, Anno, &c.

1624.



Franckfurt bey Johann Schmidlin /
Im Jahr 1624.

Decretum

Der allmächtige Gott
Herrlich: und Erhaben: wie auch
der Sein Stand hat Abgesehen aus dem
im dem selben Consistorio dieses
die Substantien die in demselben
Sachen: und die in demselben
ist den 7. Februar, Anno, &c.

1624



Verordnet durch Johann
im Jahr 1624





Einnach die in die-
sem Münz Correspondenz
Beziret begriffene Judenschafft/
ab deme dieser Derter jüngst publi-
cirten Münz Edict/ vmb deswillen
Supplicando sich beschweret ges-
macht/ ab solte ihnen der Geltwechs-
sel dardurch gesperrt/ vnd gleichsam
gar abgeschnitten worden seyn / vnd

gleichwol in jert berührter Münzordnung/ einiges Wechsels mit
dem wenigsten Wort nicht gedacht / sonder wie lauter vnd klar/
ab der eingegebenen Supplication zu vermercken / von ihnen den
Supplicanten dahin gezielet wirdt/ damit sie vnter solchem schein
ein Rißz in mehrgedacht Münz Edict machen / davon sich auß-
zähmen / vnd die grobe Sorten vnter der Hand / heute mit einem/
vnd morgen mit einem andern Creuzer / zu erkeigern Vrsach ge-
winnen mögen / Hergegen aber die eusserste Notdurfft erfordert/
daß obberührte Münzordnung gehandhabt / vnd den Judischen
Practicken/ vnd allen Privat Steigerungen/ so viel/ immer mög-
lich/ abgewehret/ vnd vorgebawet werde.

Als haben die anwesende/ vnd allhie versamblete Chur: vnd
Fürstliche / wie auch Gräffliche / vnd des Heyl. Reichs Statt
Franckfurt abgeordnete Rätze vñ Deputirte, diesen Puncten in
reiffe Berathschlagung gezogen / vñ ire vffgegebene Instruction
einander verträwlich eröffnet / vnd endlich vor eine Notdurfft er-

A. ij. messen//



massen / dz man die supplicirende Judenschafft mit einer gewissen Wechselordnung versehen solte / wie hernach folget.

Nemblich vnd zum ersten / Sollen die Wechsel / welche von einem Marck oder Mess zu der andern / oder auch auß einem Land in das ander vbermacht / vnd zum Exempel / von Franckfort nach Anttorff / oder von Nürnberg / Straßburg / vnd Augspurg / in Italien / Franckreich / Hispanien / vnd Polen / geobt vnd getrieben zu werden pflegen / den supplicirenden Juden zugelassen seyn / doch dero gestalt / daß kein vbermässiger Bucher darben gesucht / sondern vor Mühe / Arbeit / Costen / vnd Gefahr / ein geringes vnd leidliches genommen vnd gegeben werde.

Zum andern / sol ihnen den Supplicanten an Orthen vnd Enden / da sie angefessen / wie auch zu den Franckfurter Messzeiten / gute grobe silberne vnd güldene Reichs Sorten / gegen guten groben / güldenen vnd silbernen Reichs Sorten / zu verwechseln zugelassen seyn / zum Exempel / Goltgülden gegen Reichsthaler / oder Reichsgüldener gegen Goltgülden oder Reichsthaler / doch dz Bucher vnd Betrug zu verhüten / ein wenigers zum Wechsel genommen vnd gegeben werde.

Zum dritten / pflegen angeregte vnd geringhältige grobe In- vnd Außländische silberne vnd güldene Sorten / gegen guten / vnd sonderlich Inländischen / vnd also numismata inexpendibilia pro expendibilibus verwechslet zu werden / vnd gleichwol des Heyl. Reichs heylsame Münzfügungen vermögen / daß der gleichen geringhältige vñ ohngerechte In- vnd Außländische Sorten vor keine Verschafft geachtet / noch passirt werden sollen: Als sol len die Supplicanten in ihren Wechseln dergleichen geringhältigen vnd ohngerechten In- vnd Außländischen Sorten / sich allerdings abmassen / dieselbe nicht ferner einschleiffen / oder in schwang vnd gang bringen / außserhalb der jenigen groben silbern vnd güldenen Sorten / welche in mehrbemeltem Münz Edict valuiert vnd zugelassen / Doch mit der abermahlichen Erklärung / daß sie zum

Bff.

f

Vffwechsel ein geringes vnd leidliches nehmen sollen.

Zum vierten/ werden jeweils kleine Sorten/ als Dreykreus-
ker/ Halbbaken/ Pfening/ Sechsh: vnd Dreybäcker gegen gros-
sen/ silbernen vnd güldenem Sorten/ verwechselt/ wann aber ders-
gleichen Parthirung vnd Wechsel in mehr angezogenen Reichs-
Constitutionen verboten/ auch solche kleine Sorten jederzeit/
vnd sonderlich im jüngsten offtberührtem MünzEdict vff eine
gewisse Summa restringirt vnd eingezogen. Als sollen die
Supplicirende Juden dieses Wechsels der kleinen Sorten gegen
der groben/ sich allerdings enthalten/vnd sonderlich keine frembde
kleine Landmünz/ dieselbe seyen auch geschaffen/ wie sie wollen/in
diesem Correspondenz Bezirck einschleiffen/oder auch hauffens-
weiss/vnd in namhafter Summ/durchführen.

Zum fünfften/Damit wegen des Wörtleins (wenigers)
vnd (billigers) kein Mißverstandt seyn/ oder bey den Suppli-
canten vorfallen möge/ so sollen dieselben jetzt angezogene Wort
vff den allgemeinen Brauch/redlicher/vffrechter/vnd Erbarer
Kauffleuth verstanden werden/das ist/was Christliche/ ehrliche
Kauff:vnd Handelsleuth/ ins gemein zum Vffwechsel in obver-
melten Fällen nehmen vnd geben/das sol den Juden vnd mehrers
nicht zum Vffwechsel zugelassen vnd verstattet seyn.

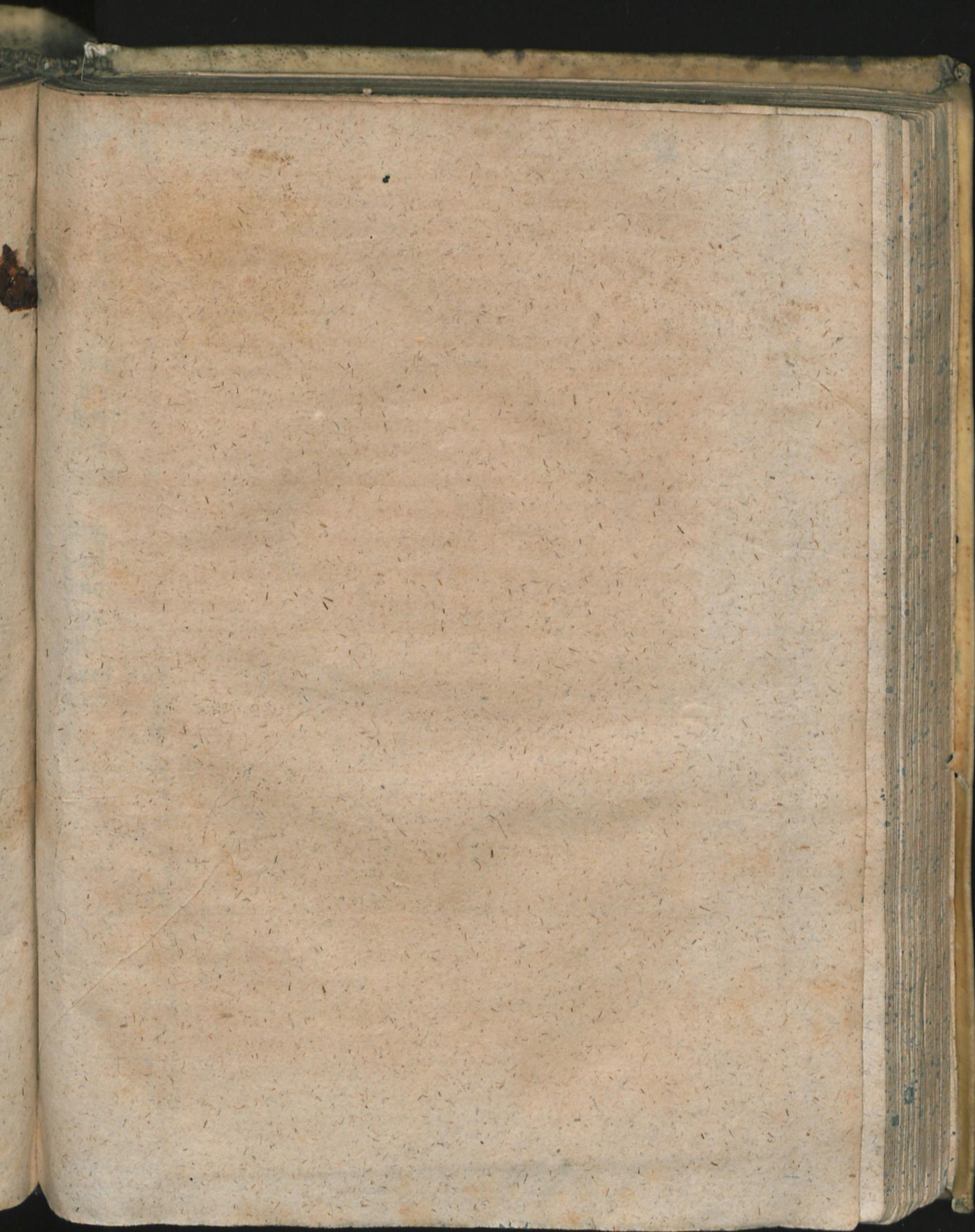
Zum sechste/nachdemahles auch ein ganz gefehrlich Werck/
den Juden ihres gefallens Vffwechsel zu nehmen/zu verstaten/
Als sollen diejenige/ welche in zugelassenen Fällen mit ihnen den
Juden wechseln wollen/ an ihren Sorten/ von Stück zu Stük-
cken/ als vom Reichsthaler einen/ oder nach gestalt des Wechs-
sels/zum höchsten anderthalben Kreuzer/vñ von dem Dus-
caten zween Kreuzer/vnd in vbrigen Sorten nach Aduenant/
abgehen lassen/vnd dieselbe wolfeiler geben/damit ja die Sorten
in ihrem ordentlichen Werth nicht gesteigert/vnd vielbemeldtes
MünzEdict gehandhabt/vnd bestendiglich fortgepfankt werden
möge.

A. iij. Zum

Zum stehenden / Sollen vielbemeldte Supplicanten / bey
Verlust des Gelds / darumb gehandelt / wie auch des Aussteups
pens vnd Straff nach Ermessigung der Obrigkeit / an Leib vnd
Gut / obspecificirten Puncten ohne ferner scrupulirens zugehor
samen vnd zu geleben schuldig seyn.

Schließlich / Weil in des Heyl. Reichs Polliceyordnung /
von Anno 1530. außdrücklich vnd heylsamblich versehen / daß die
Juden aller wücherlichen Contracten sich abmassen / vnd nie
ziemblicher Handthierung vnd Handarbeit ihre Nahrung su
chen sollen / Als werden sie daran hiemit wolmeynendlich erinnert /
ohngezweifelt sie dieser vnd andern vorgangenen Münksordnun
gen gehorsamblich zu geleben / oder gebührender ernster Bestraf
fung zu gewarten wissen werden.

Decretum Franckfurt in Consilio der Zusammengeord
neten Correspondenz Råthen in Münksachen / Dienstags den
37. Februarii, Anno 1624.



56497

AB:56497

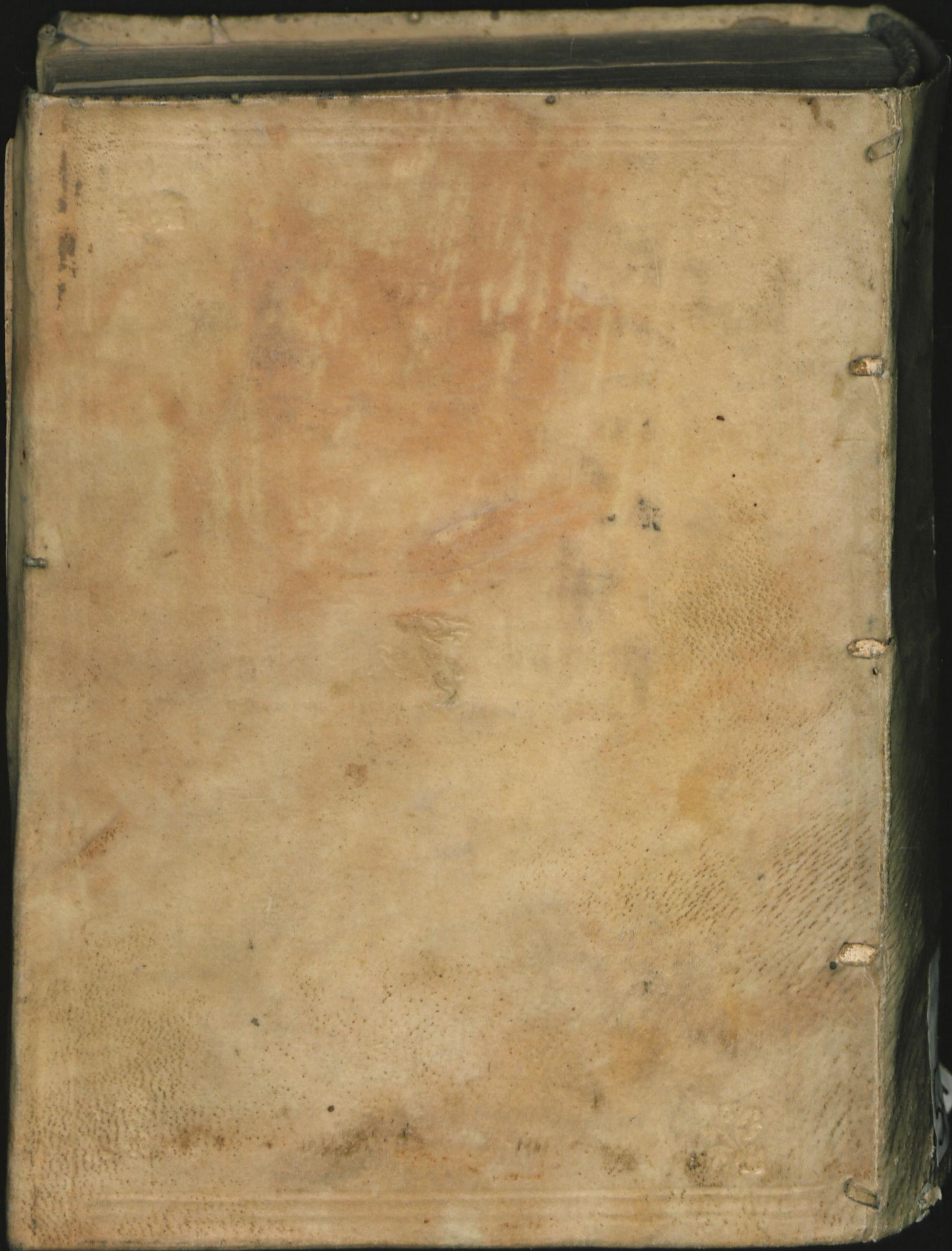
ULB Halle
001 601 30X 3

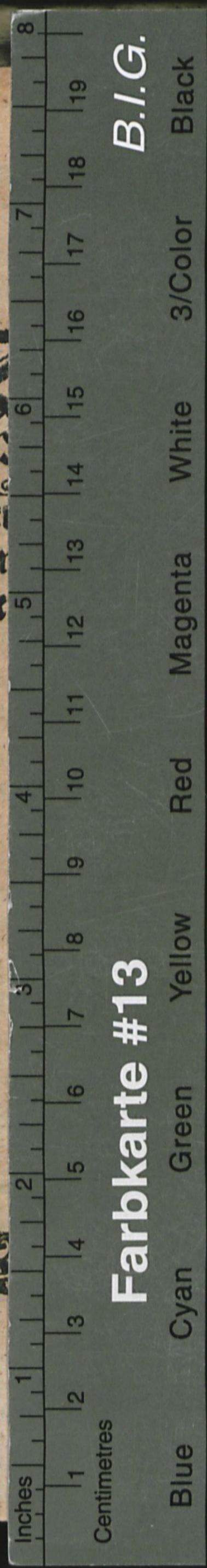


56.

10 17







Farbkarte #13

B.I.G.

...
e Chur:
...hen / wie auch
...eter vnd Deputir-
... District begriffen
...chte Supplication
...treffendt / zuge-
...nno, &c.

...n Schmidlin /
...4.

